

NPK 226

Material- bewirtschaftung

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelastrich. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm VSS 07 701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

4.1 Norm des VSS

- * – Norm VSS 70 119 "Ungebundene Gemische – Technische Lieferanforderungen".

4.2 SN-Normen des VSS

- * – Norm SN 670 050 "Gesteinskörnungen – Grundnorm".
- * – Norm SN 670 071 "Recycling – Grundnorm".

4.3 Europäische Normen des VSS

- * – Norm SN EN 12 620 "Gesteinskörnungen für Beton" (SN 670 102-NA).
- * – Norm SN EN 13 043 "Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Strassen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen" (SN 670 103-NA).
- * – Norm SN EN 13 285 "Ungebundene Gemische – Anforderungen".

- * – Norm SN EN 14 227-1 "Hydraulisch gebundene Gemische – Anforderungen. Teil 1: Zementgebundene Gemische" (SN 640 496-NA).
- * – Norm SN EN 14 227-5 "Hydraulisch gebundene Gemische – Anforderungen. Teil 5: Tragschichtbindergebundene Gemische" (SN 640 496-NA).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

5.1 Verordnungen

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) SR 814.600.
- Verordnung über Bauprodukte (Bauprodukteverordnung, BauPV) SR 933.01.

5.2 Richtlinien und Empfehlungen

- Bundesamt für Umwelt BAFU: "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle – Ausbauasphalt, Strassen- aufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch".

5.3 Weitere Dokumente

- Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.) 2019: Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial. Teil des Moduls Bauabfälle der "Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung)".
- Verband öffentlicher Verkehr VöV: Regelwerk Technik Eisenbahn RTE 21 110 "Unterbau und Schotter".
- Merkblatt CRB Nr. 17 "Begriffe für Gesteinskörnungen".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Prüfungen von Baustoffen und Bauteilen mit Kap. 112 "Prüfungen".
- Allgemeine Baustelleneinrichtungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Abbruch von Werkleitungen und dgl. ausserhalb der Anlagen mit Kap. 117 "Abbrüche und Demontagen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2022)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 226 "Materialaufbereitung" mit Ausgabejahr 2010.

Das Kapitel wurde vollständig neu strukturiert. Die Abschnitte sind entsprechend dem Arbeitsablauf gegliedert. Neu enthält das Kapitel auch Leistungen für das Erstellen der Ausführungsprojekte sowie für das Einrichten, Vorhalten und Entfernen der Anlagen. Jeder Abschnitt enthält Leistungen für die einzelnen Anlageteile: Materialaufgabe, Vorsortierung und Vorbrecher, Verbindungs- und Streckenbänder, Verlade- und Entladeeinrichtungen, Zwischenlager, Aufbereitungsanlagen und Schlammbehandlungsanlagen.

Zudem wurden verschiedene Anpassungen an geänderten Normen vorgenommen.